



---

**Abschlussarbeit für die Grundphase aus dem Bereich des öffentlichen Rechts**

**„Ehe für alle“**

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags haben am 30.06.2017 in namentlicher Abstimmung unter Aufhebung des Fraktionszwangs den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (BT-Drs. 18/6665; s. auch die Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/12989) mit 393 Ja-Stimmen bei 226 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen.

***Der Entwurf sieht folgende Änderung bzw. Ergänzung des BGB vor:***

1. Dem § 1309 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen wollen und deren Heimatstaat die Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht vorsieht.“

2. § 1353 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Außerdem regelt der Gesetzesentwurf die mögliche Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und legt fest, dass Lebenspartnerschaften ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr begründet werden können.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2017 beschlossen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Bundespräsident Steinmeier hat das Gesetz am 20.07.2017 ausgefertigt und unterzeichnet. Dieses ist am 28.07.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2787).

Das Gesetz sorgt für eine kontroverse und emotionale verfassungsrechtliche Diskussion. Die Gegner des Gesetzes sehen darin einen Verstoß gegen die Institutsgarantie der Ehe, die bei deren gesetzlicher Ausgestaltung zu beachten sei. Das begrenze auch einen Verfassungswandel, wobei schon fraglich sei, ob dieser überhaupt eingetreten sei. Jedenfalls sei die Geschlechterverschiedenheit ein bestimmendes Strukturprinzip der Ehe. Das folge aus einer historischen, genetischen, systematischen und teleologischen Auslegung des Art. 6 Abs. 1 GG und sei zudem vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung anerkannt. Das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK begründe ebenfalls keine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe.

Das Gesetz verstoße außerdem gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor, weil gleichgeschlechtliche Paare mit den Optionen, eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft einzugehen, mehr Wahlmöglichkeiten als verschiedengeschlechtliche Paare hätten. Überdies sei das Gesetzgebungsverfahren rechtswidrig, weil der Fraktionszwang aufgehoben worden sei und einige Abgeordnete sich bei der Abstimmung enthalten hätten.

Die Befürworter des Gesetzes sehen darin eine notwendige Beseitigung sexueller Diskriminierung. Die Ehe sei eine Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft unabhängig vom Geschlecht der Ehepartner. Der Schutz durch Art. 6 Abs. 1 GG hänge nicht von der Fortpflanzungsfähigkeit ab. Die Geschlechterverschiedenheit sei somit nicht Teil der Institutsgarantie, zumal die Entstehungsgeschichte offen sei, da damals eine andere rechtliche und gesellschaftspolitische Situation bestand. Jedenfalls sei inzwischen ein Bedeutungswandel eingetreten, da über 80% der Bevölkerung einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern zustimmen.



Das Konzept der Geschlechterverschiedenheit sei überholt. Das werde durch die Rechtsentwicklung in anderen Staaten und nicht zuletzt durch die neuere Rechtsprechung des BVerfG belegt. Durch die Ehe für alle werde niemandem etwas genommen. Eine Änderung des Art. 6 Abs. 1 GG sei nicht erforderlich, weil der Gesetzgeber insoweit einen weiten Gestaltungsspielraum besitze. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG scheidet schon deshalb aus, weil dieser durch Art. 6 Abs. 1 GG verdrängt werde.

**Bearbeitervermerk:** Die nachfolgenden Fragen sind in einem Rechtsgutachten zu beantworten. Dabei ist auf alle vorgebrachten Argumente, ggfs. im Rahmen eines Hilfsgutachtens, einzugehen.

1. Ist das Gesetz, soweit es das BGB ändert bzw. ergänzt (§ 1309 Abs. 3, § 1353 Abs. 1 Satz 1 neu), formell und materiell verfassungsgemäß?
2. Wäre Bundespräsident Steinmeier berechtigt gewesen, die Ausfertigung des Gesetzes zu verweigern?
3. Wie könnte die Bayerische Staatsregierung gegen die geänderten bzw. ergänzten § 1309 Abs. 3 und § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB nach deren Inkrafttreten vor dem Bundesverfassungsgericht vorgehen? Wäre dieses Vorgehen zulässig?

#### **Hinweise für die Bearbeitung:**

Das Gutachten darf in seinem Hauptteil (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit) einen Umfang von **15 DIN A4-Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 16 werden nicht mehr berücksichtigt. Die Seitenränder müssen links, oben und unten jeweils mindestens 2 cm, rechts mindestens 5 cm betragen.

Im Hauptteil des Gutachtens ist die Schriftart Times New Roman (Laufweite: Normal, Skalierung: 100 %) zu verwenden. Die Schriftgröße des Fließtextes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der Zeilenabstand im Fließtext ist auf 1,5, in den Fußnoten auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Vorzugsweise ist der Text im Blocksatz auszurichten und die Silbentrennung zu aktivieren.

Es ist ein Deckblatt mit Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester und Matrikelnummer der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters, Name des Aufgabenstellers und Semesterangabe erforderlich. Zudem sind ein Inhalts- und ein Literaturverzeichnis anzufertigen; im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben. Auf einschlägige Anleitungen zur Anfertigung von Hausarbeiten (statt vieler *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 12. Aufl. 2016) wird verwiesen. Verstöße gegen die vorstehenden formalen Vorgaben können zu Punktabzügen führen. Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen und auf der letzten Seite zu unterschreiben. Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte).

Damit die Hausarbeit bewertet werden kann, ist gemäß § 9 Abs. 5 Sätze 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth eine **Anmeldung über** das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (**CAMPUSonline**) bis zum **1. Oktober 2017** (Ausschlussfrist) erforderlich. Bei Fragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt Jura.



Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein ausgedrucktes Exemplar der vollständigen Hausarbeit bis spätestens **Montag, 9. Oktober 2017, bis 18.00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rechtsdogmatik und Rechtsdidaktik** (RW I Gebäude, 1. Stock, Zimmer 1.104) einzureichen. Sollte die Hausarbeit per Post zugesandt werden, darf der Poststempel kein späteres Datum als den 9. Oktober 2017 tragen. Bei diesen Fristen handelt es sich ebenfalls um Ausschlussfristen; verspätet abgegebene Arbeiten können nicht bewertet werden. Die Einreichung der Hausarbeit per Fax sowie in elektronischer Form, z.B. auf CD-ROM oder per E-Mail, ist ausgeschlossen.

Die korrigierten Hausarbeiten werden im Laufe des Wintersemesters 2017/18 zurückgegeben. Der genaue Termin wird durch gesonderten Aushang und auf der Webseite des Lehrstuhls bekannt gemacht.

Gez.

Prof. Dr. Kay Windthorst